

Brandenburger Pflegefachtag 2024

Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse in der Pflege

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und
Gesundheit (LAVG)

Dezernatsleiterin Andrea Mokros

Wer ist zuständig?



Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)

Dezernat G1

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Akademischen Heilberufen und Gesundheitsfachberufen / Approbations- und Erlaubniswesen / Schulaufsicht

Großbeerenstr. 181-183

14482 Potsdam

Informationen:

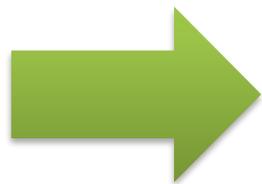
www.lavg.brandenburg.de



Voraussetzungen für die Approbations- bzw. Erlaubniserteilung in Deutschland



- **abgeschlossene Ausbildung (Studium)**
- Berechtigung zur umfassenden Ausübung des Berufs im Ausbildungs-/ Herkunftsland
- **wesentliche Gleichwertigkeit der Ausbildung**
- persönliche Eignung
- gesundheitliche Eignung
- **erforderliche Kenntnisse der deutschen Sprache**



Erteilung der Approbation bzw. Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung



Vergleich Ärzte / Pflege u. Sonstige

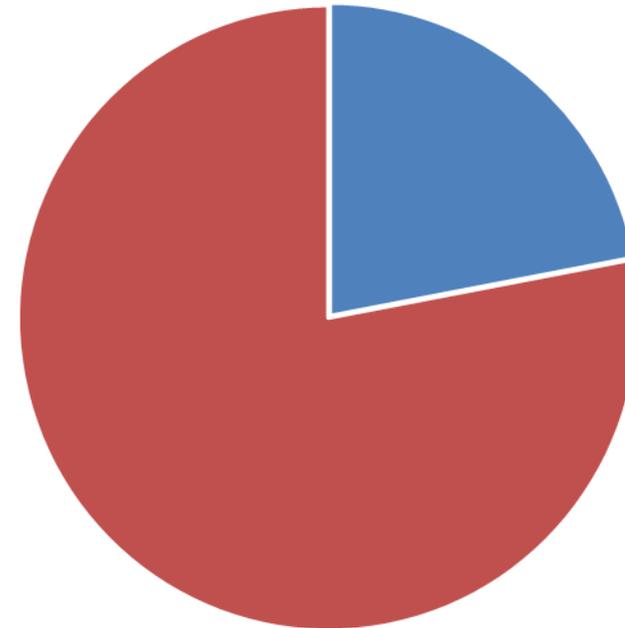


- **Akademische Heilberufe** (Stand 12/2023)

Ärzte / Ärztinnen 78%

Davon 12% EU / EWR / Schweiz

Sonstige Berufe 22%

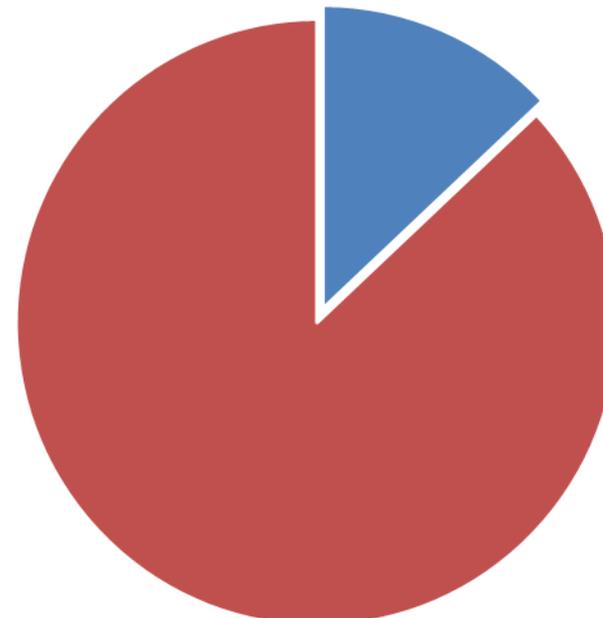


- **Gesundheitsfachberufe** (Stand 12/2023)

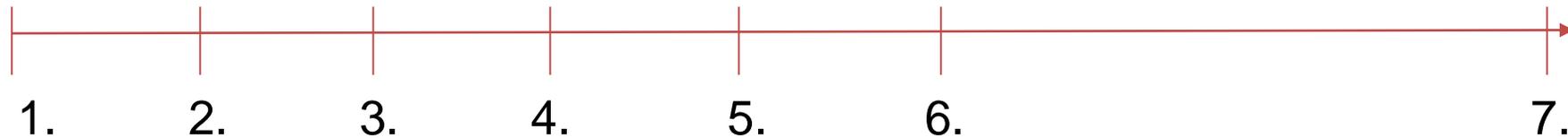
Pflegeberufe 87%

Davon 10% EU / EWR / Schweiz

Sonstige Berufe 13%



Zeitstrahl des Antragsverfahren



1. **Antragstellung** durch die antragstellende Person / Bevollmächtigte
2. Qualifizierte Eingangsbestätigung inkl. Nachforderung
3. **Ausbildungsgutachten und Feststellungsbescheid**
(sofern Ausbildungsgutachten negativ → „Defizitbescheid“)
4. **Zulassung zur Kenntnisprüfung oder Anpassungslehrgang**
(freie Wahlmöglichkeit durch antragstellende Person)
5. **Bestandene Kenntnisprüfung** bzw. Ablehnungsbescheid (auch Wiederholungsversuch nicht bestanden) **oder erfolgreicher Abschluss des Anpassungslehrganges**
6. Nachforderung restlicher Unterlagen (dt. Führungszeugnis u. ärztliche Bescheinigung – nicht älter als drei Monate zur Urkundenerstellung)
7. **Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung**

- Einführung des neuen Pflegeberufes seit 1. Januar 2020 nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)

➤ Pflegefachfrau / Pflegefachmann

- **„Brandenburger Weg“**: standardisierte Anpassungsmaßnahmen (Kenntnisprüfungen 2024 und Anpassungslehrgänge in Erstellung) im Land Brandenburg gemeinsam mit den Pflegeschulen und Unterstützung Projekt Neksa
- Verfahren in den „Altberufen“ können mittels Änderungsbescheides in Referenzqualifikation nach PflBG „umgewandelt“ werden, falls Verfahren nicht bis 31.12.2024 abgeschlossen werden kann
- INGA Pflege 3.0 (integrierter Anpassungslehrgang)

Neuregelungen **Fachkräfteeinwanderungsgesetz**

seit 01.03.2024

Der Arbeitsmarktzugang wird qualifizierten **Pflegehilfskräften** aus Drittstaaten erleichtert. Voraussetzung ist, dass die Ausbildung zur Pflegehilfskraft in Deutschland erworben oder anerkannt ist

- Anerkennung als Gesundheits- und Krankenpflegehelfer/-in
- Anerkennung als Altenpflegehelfer/-in

Pflegeassistentinnen und -assistenten sowie Pflegehelferinnen und -helfer aus Drittstaaten, die ihre Ausbildung in Deutschland absolviert haben, sollen künftig einen **Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche** beantragen können. Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu zwölf Monate erteilt und kann, wenn der Lebensunterhalt weiter gesichert ist, um bis zu sechs Monate verlängert werden.

Neuregelungen **Fachkräfteeinwanderungsgesetz**

seit 01.03.2024

Die bisherige 18-monatige Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen (§16 d Abs. 1 AufenthG) wird nun bei der Ersterteilung für **24 Monate** ausgestellt. Eine Verlängerung um weitere 12 Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren ist möglich.

Erweiterte Aufenthaltsmöglichkeiten zur Ausbildungsplatzsuche für Drittstaatenangehörige. Die Altersgrenze wird von 25 auf 35 Jahre angehoben, die Anforderungen an deutsche Sprachkenntnisse werden auf Niveau B1 (GER) abgesenkt. Die Höchstaufenthaltsdauer von sechs Monaten wird auf neun Monate erhöht. Darüber hinaus können Personen mit diesem Aufenthaltstitel eine Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden in der Woche sowie Probebeschäftigungen von bis zu zwei Wochen ausüben.

Informationen zum Verfahren



- Fachkräfteportal
- Informationsveranstaltungen
- Online Antragstellung über Plattform „Anerkennung in Deutschland“



(Link auf der LAVG Homepage)



- Homepage des LAVG / Ansprechpartner

**Weitere Fragen? Heute oder auch
später?**

Ansprechpartnerin im LAVG:

Andrea Mokros

Tel.: 0331 8683 810

Andrea.Mokros@LAVG.Brandenburg.de

Ansprechpartner Ihrer Einrichtung



**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit!**